

## Alle Arbeitsinspektorate

Alexandra Marx

Name/Durchwahl:

Fr. Mag. Dr. Marx/6432

Geschäftszahl:

BMWA-461.304/0018-III/3/2007

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@III3.bmwa.gv.at richten.

## Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz, diverse Fragen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

da sich in letzter Zeit die Anfragen zur Rechtslage zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz gehäuft haben, wird ergänzend zu den bisherigen Informationen Folgendes mitgeteilt:

**Der Schutz der Nichtraucher/innen am Arbeitsplatz ist in § 30 ASchG im Rahmen der kompetenzrechtlichen Möglichkeiten geregelt.** Weitergehende Rauchverbote, z.B. für die Gastronomie, können im Arbeitnehmerschutzrecht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht vorgesehen werden. Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz sind dem verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht“ zuzurechnen und dürfen nur Regelungen zum Verhältnis von Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen sowie zum innerbetrieblichen Verhalten der Arbeitnehmer/innen untereinander treffen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist Anknüpfungspunkt für Arbeitnehmerschutzregelungen das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses, weshalb Dritten (z.B. Betriebsfremden) keine Pflichten



zum Arbeitnehmerschutz auferlegt werden können (vgl. das 2006 zum BauKG ergangene VfGH-Erkenntnis). Ein generelles Rauchverbot ist dem verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ zuzuordnen und fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend.

#### Einzelfragen:

- § 30 Abs. 2 ASchG stellt grundsätzlich darauf ab, dass gemeinsam im Raum gearbeitet wird.
- Der Geruch nach **“abgestandenem Zigarettenrauch”** ist kein übler Geruch (und auch sonst keine erhebliche Beeinträchtigung) iS des § 66 Abs. 2 ASchG.
- Auf **Verkehrswegen** in Gebäuden (z.B. Gängen, Stiegenhäusern) sind Arbeitnehmer/innen vor den Einwirkungen von Tabakrauch iS des § 30 Abs. 1 ASchG zu schützen.
- Bei Tabakrauch (rauchende Gäste) handelt es sich um **keinen (gefährlichen) Arbeitsstoff** iS des ASchG. Es gibt keinen Grenzwert für Tabakrauch.
- Es besteht in der Regel kein Anspruch auf **Rauchpausen**.
- § 27 Abs. 3 Z 3 AStV ist auf Tabakrauch nicht anzuwenden. Es muss deshalb eine entsprechende bescheidmäßige Vorschreibung beantragt werden (Anteil der Außenluft der mechanischen Lüftung gemäß Stand der Technik um mehr als ein Drittel höher).

#### Begründung:

##### **1. Gemeinsames Arbeiten, Zigarettenrauch:**

**Zweck** des § 30 ASchG ist es, die nichtrauchenden Arbeitnehmer/innen vor den unmittelbaren Einwirkungen von Tabakrauch zu schützen (**Schutz vor “Passivrauchen”**), der Geruch nach “abgestandenem Rauch” ist zwar unangenehm, es handelt sich aber um keine gesundheitsgefährdende Einwirkung im arbeitnehmer-schutzrechtlichen Sinn.



### Beispiel 1:

Raucher/innen und Nichtraucher/innen arbeiten gemeinsam im Büro.

→ Rauchverbot nach § 30 Abs. 2 ASchG gilt.

Raucher/innen bleiben am Abend länger, Nichtraucher/innen gehen heim.

→ Rauchverbot nach § 30 Abs. 2 ASchG gilt nicht (kein gemeinsames Arbeiten).

*Hinweis: Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften wird es allerdings im Sinne eines kollegialen und positiven Arbeitsverhältnisses sein, auch auf abwesende nicht-rauchende Kolleg/innen entsprechend Bedacht zu nehmen (z.B. durch Lüften).*

### Beispiel 2:

Drei Arbeitnehmer/innen werden in einer Krankabine im Schichtbetrieb beschäftigt, zwei rauchen, einer ist Nichtraucher. In der kleinen Krankabine riecht es nach Zigarettenrauch.

→ Es liegt keine Einwirkung von Tabakrauch vor, da die Arbeitnehmer/innen jeweils allein in der Krankabine arbeiten.

*Hinweis: Es gibt die arbeitsrechtliche Möglichkeit, dass mittels Arbeitgeberweisung oder mittels Betriebsvereinbarung ein Rauchverbot für bestimmte Betriebsteile festgelegt wird, so wohl auch für die Krankabine.*

## **2. Verkehrswege in Gebäuden (z.B. Gänge, Stiegenhäuser)**

Für andere Teile der Arbeitsstätte, z.B. Gang, Stiegenhaus, sonstige Verkehrswege in Gebäuden, besteht nach § 30 ASchG kein explizites Rauchverbot. Es kommt aber die allgemeine Bestimmung zur Anwendung, dass Nichtraucher/innen **vor den Einwirkungen von Tabakrauch** am Arbeitsplatz zu schützen sind, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist (Abs. 1). D.h. es sind grundsätzlich technische oder organisatorische Maßnahmen, z.B. Lüftung, zur Beseitigung oder Verringerung der Einwirkung von Tabakrauch zu treffen.

Rauchverbote können bzw. müssen aber auch durch Weisung der Arbeitgeber/innen erlassen werden, wenn es zum Schutz der Arbeitnehmer/innen erforderlich ist. Dabei soll jedoch das Rauchen im Betrieb (z.B. durch einen eigenen Raucherraum) nicht unmöglich gemacht werden.



Da Tabakrauch ca. 4800 Inhaltsstoffe enthält, wovon 70 mit Sicherheit als krebserzeugend eingestuft sind (s. Punkt 3.), ist auch bei nur vorübergehender Exposition – etwa kurzes Gehen oder Stehen am Gang – von einer gesundheitsschädlichen Einwirkung (akute Beeinträchtigungen wie Augenbrennen und Hustenreiz bis hin zu chronischen Erkrankungen) auszugehen.

Darüber hinaus kann – bei Vorliegen der Voraussetzungen (öffentlicher Ort) – ein Rauchverbot nach dem Tabakgesetz zur Anwendung kommen (s. auch Erlass 460.404/0003-III/3/05).

### 3. Arbeitsstoffe:

Bei Tabakrauch, der z.B. durch rauchende Gäste in der Gastronomie entsteht, handelt es sich um keinen (gefährlichen) Arbeitsstoff im Sinn des ASchG, da Tabakrauch kein Arbeitsstoff ist, der in Gaststätten hergestellt wird oder im Arbeitsprozess verwendet oder bei der Verarbeitung von anderen Produkten als Nebenprodukt entsteht.

Tabakrauch ist ein komplexes Stoffgemisch aus über 4800 Stoffen. Für einige der Inhaltsstoffe, vor allem für Nikotin als spezifischen Marker (0,5 mg/m<sup>3</sup>) oder Benzol (TRK Tagesmittelwert = 3,2 mg/m<sup>3</sup>) oder N-Nitrosamine (TRK Tagesmittelwert 0,0025 mg/m<sup>3</sup>) oder Kohlenstoffmonoxyd (MAK Tagesmittelwert = 33 mg/m<sup>3</sup>) gibt es bereits MAK-Werte oder TRK Werte in Österreich. Auch für den häufig herangezogenen Feinstaub gibt es in Österreich den allgemeinen Staubgrenzwert (einatembare = 15 mg/m<sup>3</sup> und alveolengängiger = 6 mg/m<sup>3</sup>). **Die Grenzwerte kommen nur zur Anwendung, wenn die Stoffe als Arbeitsstoffe im Sinn des ASchG eingesetzt werden.** Einen eigenen Grenzwert für Tabakrauch gibt es nicht.

### 4. Rauchpausen:

Das AZG sieht keinen Anspruch auf eigene Rauchpausen vor. Es sind lediglich die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen einzuhalten.

*Hinweis: Rauchpausen können grundsätzlich vereinbart werden (Einzelvereinbarung oder Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs. 1 Z 2 ArbVG).*



## 5. Mechanische Be- und Entlüftung:

Wird die Raumluft durch Tabakrauch belastet, z.B. in Arbeitsräumen in Gaststätten, so ist keine ausreichend gute Luftqualität im Sinn des § 27 Abs. 2 Z 3 lit. a AStV gewährleistet. Die erschwerenden Bedingungen ergeben sich dabei aus der Eigenschaft von Tabakrauch als gefährlichem Stoff im Sinn dieser Bestimmung.

Im Unterschied dazu stellt Tabakrauch aber keine erschwerende Bedingung nach **§ 27 Abs. 3 Z 3 AStV** dar (Tabakrauch ≠ Rauch iS des § 27 Abs. 3 Z 3 AStV), d.h. diese Bestimmung ist **auf Tabakrauch nicht anzuwenden**.

In diesem Zusammenhang ist zum Schutz der Arbeitnehmer/innen, z.B. in Arbeitsräumen von Gaststätten mit Raucherlaubnis, zu beantragen, dass der Anteil der Außenluft der mechanischen Lüftung gemäß Stand der Technik **um mehr als ein Drittel höher** bescheidmäßig vorgeschrieben wird.

*Hinweise: s. dazu auch*

- *AL-Tagung 1998, Protokoll Zl. 60.350/9-1/98, Punkt 12 „Auslegung der verstärkten Be- und Entlüftung seitens der Arbeitsinspektorate, um Nichtraucher ausreichend vor der Einwirkung von Tabakrauch zu schützen“,*
- *AL-Tagung April 1992, Protokoll Zl. 60.250/10-1/92, Punkt 2.3.9 „Lüftungsprobleme im Gastgewerbebetrieben“.*

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 04.04.2007  
Für den Bundesminister:  
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.

